LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

35. Jahrgang	Potsdam, den 13. November 2026	Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Sport

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von überregional bedeutenden Wettkämpfen/Sportveranstaltungen im Land Brandenburg 2027-2028 (Förderrichtlinie Sportveranstaltungen, RL-SportV) vom 5. November 2026 398

I. Amtlicher Teil

Sport

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von überregional bedeutenden Wettkämpfen/Sportveranstaltungen im Land Brandenburg 2027-2028

(Förderrichtlinie Sportveranstaltungen, RL-SportV)

Vom 5. November 2026
Gz.: 16-891-14

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen (nicht rückzahlbare Leistungen) zur Förderung von überregional bedeutenden Wettkämpfen im Land Brandenburg. Diese Veranstaltungen haben das Potenzial, Menschen aus anderen Ländern und aus dem Ausland anzuziehen und tragen dazu bei, eine breitere öffentliche Aufmerksamkeit auf das Land Brandenburg zu lenken und Sport als kulturelles Ereignis[1] zu erleben.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen ohne Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fördert die Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Sportveranstaltungen im Land Brandenburg, die über die Grenzen des Landes Brandenburg von Bedeutung sind.

Gefördert werden nationale und internationale Sportveranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere internationale Wettkämpfe und Sportveranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften, Qualifikationsveranstaltungen oder Endspiele sowie andere Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung für das Land Brandenburg. Die Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund mindestens eines Merkmals – wie die Zahl der aktiven Teilnehmenden, ihrer überregionalen Wahrnehmung oder eines besonderen öffentlichen Interesses – eine besondere Relevanz für Brandenburg entfalten.

Schwerpunkt bilden dabei insbesondere:

- Sportveranstaltungen mit Ausrichtung auf die olympischen und paralympischen Sportarten,
- nationale und internationale Jugend- und Juniorenwettbewerbe im Sport (zum Beispiel „Brandenburg-Cup“), die an den Spezialschulen Sport im Land Brandenburg unterrichtet werden, sowie
- Kinder- und Jugendwettbewerbe anderer Sportarten der beim Landessportbundes Brandenburg e. V. (LSB) als Mitglied geführten Landesfachverbände (LFV).

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen, wie Sportverbände und –vereine sein, wenn sie Träger der Maßnahme sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass das Vorhaben im Land Brandenburg stattfindet und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

4.2. Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn dem Antrag ein Votum des jeweils zuständigen LFV beigefügt ist, der dem LSB angehört.
Als Mitglied im LSB verpflichten sich die Sportvereine und -verbände, Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport anzuerkennen und umzusetzen.

4.3. Eine Zuwendung zur Projektförderung darf nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (Nr.1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO).

4.4. Es ist ein Finanzierungsplan einzureichen, der sämtliche veranstaltungsrelevanten Ausgaben und Einnahmen enthält (Nr.3.3.1 der VV/VVG zu § 44 LHO).

4.5. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (u.a. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Banner, Medienwänden) ist in geeigneter Form auf die Förderung des Projektes aus Mitteln des MBJS hinzuweisen.

4.6. Die Landesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Zuwendungsempfangenden bei der Dopingbekämpfung und Dopingprävention voraus. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Beachtung des NADA-Codes, die aktive Verfolgung von Anhaltspunkten für Dopingverstöße im Bereich des Zuwendungsempfangenden sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Dopingbekämpfung und Dopingprävention, insbesondere der nationalen Antidoping-Agentur (NADA) und der Sportfachverbände.
Bei der Umsetzung bzw. Durchführung der geförderten Maßnahme ist durch den Zuwendungsempfangenden sicherzustellen, dass das internationale (www.wada-ama.org) und nationale (www.nada.de) Antidoping- Regelwerk eingehalten wird. Der Zuwendungsgebende behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Bescheid zu widerrufen und die zugewendeten Mittel vollumfänglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfangende gegen diese Bestimmungen verstößt.

1 Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg)

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1 Ausgaben konkret, wenn diese eindeutig dem Vorhaben zugeordnet werden können

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

a) Ausgaben für die Nutzung von Sportstätten (Miete, Nebenkosten, Auf- und Abbau, Reinigung etc.)
b) Ausgaben für die Unterbringung/Verpflegung/Reise von Funktionspersonal (Maßstab für die Anerkennung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz)
c) Geschäftskosten (Organisationsbüro, Telefon, Porto, Material, etc.)
d) Wettkampfkosten (Kampfrichter, Helfer, Sanitäter, Aufwandsentschädigungen für Auswertung etc.), Logistik, Sicherheit
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung (Plakate, Programme, Ausschreibungen etc.)
f) Abgaben/Gebühren/Steuern (Nationale/Internationale Verbände, Steuern, Genehmigungen, Verbandsausgaben, etc.)
g) Ausgaben für die Siegerehrung (Medaillen, Urkunden, Pokale, Blumen etc. (ohne Preisgelder))
h) Ausgaben für das Rahmenprogramm (Eröffnungsfeier, Abschlussfeier, etc.) und musikalische Aufführungsrechte (GEMA)
i) Lizenzgebühren
j) Ausgaben für Dopingkontrollen
k) Ausgaben für das Ticketing

5.4.2 Festlegung des Förderungssatzes/-betrages

Eine Förderung ist bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 250.000 Euro pro Maßnahme möglich. Die Mindestfördersumme beträgt 2.500 Euro pro Maßnahme (Bagatellgrenze gemäß Nr. 1.5 der VV/VVG zu § 44 LHO).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sportveranstaltungen sollen klimaschonend und nachhaltig im Einklang mit den UN-Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet werden. Die „Handreichung für nachhaltige Sportveranstaltungen“, die vom MBJS in Zusammenarbeit mit dem LSB Brandenburg e.V. erstellt wurde, stellt hierfür praxisnahe Empfehlungen und Checklisten zur umweltfreundlichen und sozialverträglichen Planung bereit und ist anzuwenden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1 Die Sportveranstaltung soll in der Regel bis zum 30. November des Vorjahres über den zuständigen Landesfachverband (LFV) angemeldet werden. Der LFV erfasst diese in einer Prioritätenliste, einschließlich einer Begründung, und übermittelt sie als Information dem MBJS.
Das MBJS entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Prioritätenliste sowie der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel über die Förderung einzelner Vorhaben.

7.1.2 Anträge auf Projektförderung sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unter Verwendung der veröffentlichten Antragsformulare einzureichen.

7.2. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis, sofern im Zuwendungsbescheid nicht anders festgelegt, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie über die Förderung von überregional bedeutenden Wettkämpfen/Sportveranstaltungen in Brandenburg (RL SportV) tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

Potsdam, den 5. November 2026

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Gordon Hoffmann